

ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG DER NETZINFRASTRUKTUR STROM DER STADTWERKE LÜNEN GMBH (GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021)

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG

Das zu zahlende Netzentgelt besteht aus Netznutzung, Messstellenbetrieb (inklusive Messung) zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von 19 %. Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die Preise werden bis zum 1. Januar 2021 nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ARegV geändert.

1.1 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/m	Arbeit Ct/kWh
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		
Umspannung HS/MS	6,87	2,40	66,23	0,03	11,04	0,03
Mittelspannung *	20,37	4,25	95,75	1,23	15,96	1,23
Umspannung MS/NS	23,20	4,64	102,14	1,48	17,02	1,48
Niederspannung	34,00	4,60	72,68	3,05	12,11	3,05

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

1.2 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise – Kommunalrabatt¹

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
Niederspannung	30,60	4,14	65,41	2,75

1.3 Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	17,17	20,61	24,04
Mittelspannung	50,91	61,10	71,28
Umspannung MS/NS	58,00	69,60	81,20
Niederspannung	85,00	102,00	119,00

- Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

¹ Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
2. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	42,00	5,12
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt ²	37,80	4,61
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,25
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	3,40
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,25

3.1 Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (inklusive Messung)
3.1.1 Kunden mit Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	MSB Euro/a	MSB Euro/Messung
inklusive monatlicher Messung		
MS-Lastprofil	521,55	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten MS-Wandlersatz	211,46	
NS-Lastprofil	328,09	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten NS-Wandlersatz	18,00	
Zusatzmessung MS-Lastprofil		142,00
Zusatzmessung NS-Lastprofil		142,00

3.1.2 Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	MSB Euro/a	MSB Euro/Messung
inklusive jährlicher Messung		
Eintarifzähler	7,70	
Zweitarifzähler	14,55	
Zusatzmessung SLP		2,85
Manuelle Ablesung vor Ort		48,00

► Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

► Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

3.3 Zusatzeinrichtungen
3.3.1 Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	MSB Euro/a
Zusatzeinrichtungen	
I-Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

3.3.2 Kunden ohne Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Zusatzeinrichtungen	
I-Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

² Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
4. § 19 StromNEV, KWKG, Offshore-Netzumlage, Abschalt-Umlage, Konzessionsabgabe
4.1 § 19 StromNEV, KWKG, Offshore-Netzumlage, Abschalt-Umlage

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	§ 19 Umlage	KWK ^{****}	Offshore- Netzumlage ^{***}	Abschalt-Umlage
		Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	<i>noch offen</i>			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	<i>noch offen</i>	<i>noch offen</i>	0,395	<i>noch offen</i>
> 1.000.000 kWh stromintensiv [*]	C'	<i>noch offen</i>			

- ▶ Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage, Abschaltumlage und § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB, unter <http://www.netztransparenz.de>.
- ▶ Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

^{*} Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

^{**} gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

^{***} abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

4.2 Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

- ▶ Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
- ▶ Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

5. Individuelle Netzentgelte
5.1 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singuläre Netznutzung)

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

5.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

- ▶ Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG**6. Wichtiger Hinweis**

- ▶ Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15. Oktober 2020 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2021 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.
- ▶ Die Werte für die Umlagen sind vorläufig und werden nach Veröffentlichung aktualisiert.
- ▶ Das für das Jahr 2021 gültige Preisblatt wird bis 1. Januar 2021 veröffentlicht.